

Winkler & Schorn

Erweiterte Pflicht zur Eintragung in das Verpackungsregister LUCID

➔ Handlungsbedarf vor dem 1.7.2022!

Die aktuelle Novelle des Verpackungsgesetzes bringt eine Änderung, die alle unsere Kunden betrifft, die uns beauftragt haben, die Lizenzgebühren nach dem Verpackungsgesetz für sie abzuführen. Dieses Merkblatt zeigt Ihnen auf, was bis zum 1.7.2022 zu erledigen ist.

Stand: 18.05.2022

➔ In aller Kürze

Bis zum 1.7.2022 müssen sich die Unternehmen, die ihre (Service-)Verpackungen vom Lieferanten vorlizenzieren lassen, in das staatliche Verpackungsregister LUCID eintragen. Der Eintrag ist kostenlos. Es entstehen keine weiteren zusätzlichen Berichtspflichten.

➔ In aller Ausführlichkeit

WEN betrifft diese Marktinformation?

Betroffen sind alle unsere Kunden, die Dinge verpacken. Dabei ist erst einmal egal, was Sie verpacken, und ob es sich um Verkaufsverpackungen (Fertigpackungen) oder Serviceverpackungen (Befüllen an der Theke) handelt. Es ist auch egal, in welchem Rahmen Sie das machen, also ob Sie andere Betriebe mit verpackter Ware beliefern, als Gastronomiebetrieb Außer-Haus-Verpackungen ausgeben, oder die Verpackungen direkt an die Endkunden abgeben.

WAS muss getan werden?

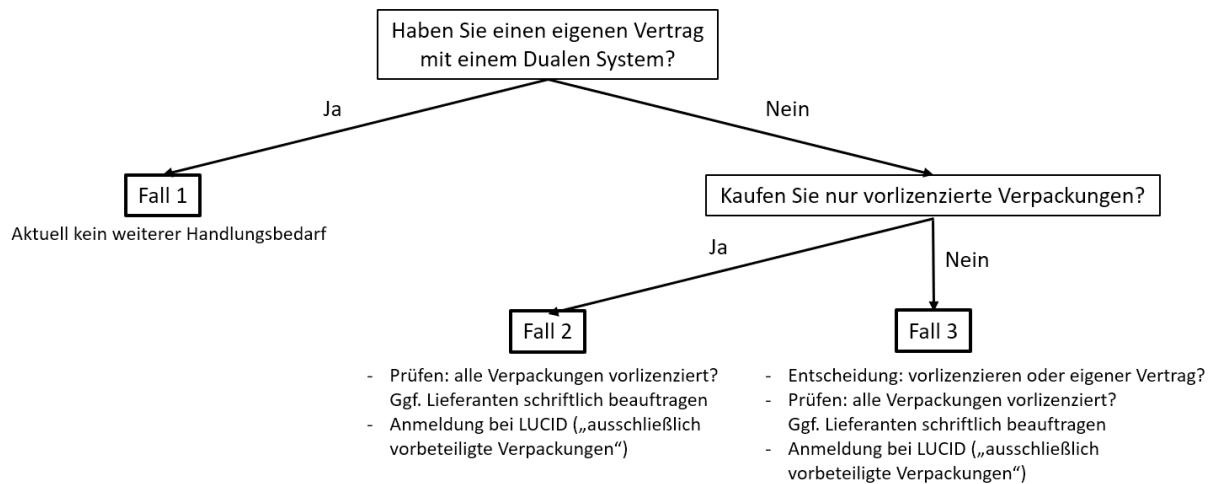
Wenn Sie Verpackungen befüllen, müssen Sie in das staatliche Verpackungsregister LUCID eingetragen sein. Bisher war das nur erforderlich, wenn Sie auch einen Vertrag mit einem Dualen System hatten. Jetzt müssen alle Betriebe registriert werden, die (befüllte) Verpackungen abgeben.

WAS kostet mich das?

Mit der Verpackungslizenz selbst bezahlen sie die Abfallentsorgung der von Ihnen verwendeten Verpackungen über die Gelbe Tonne oder den Gelben Sack. Dazu sind Sie bereits länger verpflichtet. Details dazu finden Sie hier:

www.winklerundschorch.de/verpackungsgesetz

Die Eintragung in das Verpackungsregister LUCID selbst kostet Sie etwa 15 Minuten Zeit.



FALL 1 Sie haben selbst einen Vertrag mit einem Dualen System abgeschlossen

Wenn Sie selbst einen eigenen Vertrag mit einem Dualen System haben (z. B. mit Landbell, Belland, DSD, etc.), dann sind Sie schon seit 1.1.2019 verpflichtet, sich bei LUCID, dem Verpackungsregister, zu registrieren, und regelmäßig Mengenmeldungen abzugeben. Für Sie ändert sich nichts.

FALL 2 Sie haben keinen Vertrag mit einem Dualen System und beziehen NUR durch Ihre Lieferanten vorlizenzierte Verpackungen


Wenn Sie Winkler & Schorn (und ggf. auch alle anderen Ihrer Verpackungslieferanten) beauftragt haben, die Verpackungslizenz für Sie abzuführen, dann müssen Sie bis spätestens 1.7.2022 aktiv werden.

Was ist zu tun?

1. Sicherstellen: Kaufen Sie alle Verpackungen vom Lieferanten vor-lizenziert ein?

Das ist wichtig, denn Sie müssen in Schritt 2 zusichern, dass Sie nur vorlizenzierte Verpackungen einsetzen. Beauftragen Sie ggf. die Verpackungslieferanten, die Ihnen noch unlicenzierte Verpackungen liefern, mit der Lizenzierung. Bei Serviceverpackungen ist eine Delegation an den Lieferanten gesetzlich erlaubt! Der muss, wenn Sie ihn beauftragen, die gelieferten Serviceverpackungen an Sie vor-lizenzieren!

Dass Sie uns beauftragt haben, erkennen Sie ganz leicht an unseren Rechnungen: Dort weisen wir bei lizenzpflichtigen Verpackungen die Lizenzkosten immer separat aus.

14710435
Zellglaszuschnitte 120x180mm 1/32 Bogen
ca. 8 000 Blatt / 5 Kg
Lizenz nach VerpackG in €: 0,8750 

Sollten Sie das NICHT auf Ihren Rechnungen finden, beauftragen Sie uns (und ggf. andere Lieferanten) ganz einfach schriftlich: www.winklerundschornd.de/verpackungsgesetz

☺ Unsere Empfehlung

Bestehen Sie darauf, auf jeder Rechnung die Verpackungslizenz getrennt von der Ware ausgewiesen zu bekommen. Ein Prüfer sieht dann sofort, was Sache ist.

Wenn Sie Lieferanten haben, die die Vorlizenzierung nicht übernehmen wollen (Bei Serviceverpackungen ist der Lieferant verpflichtet!), dann empfehlen wir Ihnen, einen anderen Lieferanten zu suchen, denn ein eigener Vertrag mit einem Dualen System (und die dazugehörigen Mengenmeldungen in LUCID) sind sehr aufwändig und teuer. Außerdem entstehen aufwändige Dokumentationspflichten. Dies umgehen Sie, wenn ihr Vorlieferant für Sie lizenziert und die Meldepflichten für Sie erfüllt.

Lassen Sie sich dabei nicht von Drohungen der Dualen Systeme in's Bockshorn jagen. Es ist auch weiterhin vom Gesetzgeber explizit erlaubt, dass Sie ihre Lizenzabgaben über den Vorlieferanten abführen – denn der Gesetzgeber will Sie eben gerade nicht mit Bürokratie überfordern. Die Verkäufer der Dualen Systeme verdienen aber an einem direkten Vertrag mit Ihnen mehr Geld...

2. Anmelden bei LUCID

- Halten Sie Ihre Umsatzsteuer-Identnummer oder Steuernummer bereit.
- Rufen Sie diese Webseite auf: <https://lucid.verpackungsregister.org/>
- Klicken Sie im Kästchen „Hersteller“ auf „Registrierung starten“.
(Für das Verpackungsregister sind Sie der „Hersteller“ der befüllten Verpackung!)



- Folgen Sie den Schritten der Anmeldung.
- Wählen Sie dabei das Feld „Ausschließlich vorbeteiligte Serviceverpackungen“ aus.
- Schließen Sie die Anmeldung ab.

3. Fertig!

Sie erhalten nach wenigen Tagen einen Bescheid von der Zentralen Stelle Verpackungsregister.

FALL 3 Sie haben keinen Vertrag mit einem Dualen System UND beziehen NICHT nur vorlizenzierte Verpackungen

Sie müssen sich bis spätestens 1.7.2022 bei LUCID registrieren. Dazu ist noch ein bisschen Vorbereitung erforderlich:

1. Treffen Sie eine Entscheidung: Duales System oder Vorlizenzierung

Entscheiden Sie, ob Sie mit einem Dualen System einen Vertrag schließen wollen (→ dann werden Sie zu FALL 1 und müssen sich sowieso bei LUCID registrieren und Mengenmeldungen machen) oder ob Sie alle ihre Verpackungen vorlizenziert kaufen wollen (dann geht es hier weiter).

☺ Unsere Empfehlung

Wir raten grundsätzlich zur Vorlizenzierung, solange Sie nicht eine Vollständigkeitserklärung abgeben müssen (das ist frühestens ab 30 Tonnen Verpackungen im Jahr zwingend). Eine „Mischvariante“ macht in der Regel wenig Sinn. Denn die Dualen Systeme verlangen bei kleineren Mengen in der Regel sehr, sehr hohe Lizenzabgaben.

Wenn Sie Lieferanten haben, die die Vorlizenzierung nicht übernehmen wollen (Bei Serviceverpackungen ist der Lieferant verpflichtet!), dann empfehlen wir Ihnen, einen anderen Lieferanten zu suchen, denn ein eigener Vertrag mit einem Dualen System (und die dazugehörigen Mengenmeldungen in LUCID) sind sehr aufwändig und teuer. Außerdem entstehen aufwändige Dokumentationspflichten. Dies umgehen Sie, wenn ihr Vorlieferant für Sie lizenziert und die Meldepflichten für Sie miterfüllt.

Lassen Sie sich dabei nicht von Drohungen der Dualen Systeme in's Bockshorn jagen. Es ist auch weiterhin vom Gesetzgeber explizit erlaubt, dass Sie ihre Lizenzabgaben über den Vorlieferanten abführen – denn der Gesetzgeber will Sie eben gerade nicht mit Bürokratie überfordern. Die Verkäufer der Dualen Systeme verdienen aber an einem direkten Vertrag mit Ihnen mehr Geld...

2. Beauftragung des Lieferanten

Beauftragen Sie alle Ihre Verpackungslieferanten schriftlich (!), Ihnen nur vor-lizenzierte Verpackungen zu liefern und Ihnen das zu bestätigen. Bei Serviceverpackungen ist eine Delegation an den Lieferanten gesetzlich explizit vorgesehen. Der muss, wenn Sie ihn beauftragen, die gelieferten Serviceverpackungen vor-lizenziert an Sie liefern!

Bei Winkler & Schorn finden Sie das Formular dazu auf unserer Webseite zum Verpackungsgesetz:

www.winklerundschorn.de/verpackungsgesetz

Dort finden Sie auch viel Grundwissen zum Verpackungsgesetz und zur Verpackungslizenz.

☺ Unsere Empfehlung

Unsere Empfehlung: Bestehen Sie darauf, auf jeder Rechnung die Verpackungslizenz getrennt von der Ware ausgewiesen zu bekommen. Ein Prüfer sieht dann sofort, was Sache ist.

3. Anmelden bei LUCID

...weiter wie bei Fall 2, ab Schritt 2 (siehe dort!)

→ Noch Fragen?

Wir beraten Sie gerne unter der Rufnummer 09127 / 59 434-23!

Rechtliche Hinweise

Bitte beachten Sie, dass diese Marktinformation und alle unsere Auskünfte zu diesem Thema unseren aktuellen Wissensstand darstellen. Wir informieren Sie freibleibend und nach bestem Wissen und Gewissen. Für Fehler in dieser Marktinformation sind wir ausnahmslos nicht haftbar zu machen. Insbesondere stellt diese Information keine Rechtsberatung dar. Juristisch verbindliche Auskünfte können Sie ausschließlich bei den dafür zuständigen Behörden (insbesondere der „Zentralen Stelle“) oder einem Rechtsanwalt erhalten. Die Zentrale Stelle hat im Übrigen eine sehr umfangreiche Webseite.

© Winkler & Schorn 2022. Die auch nur auszugsweise Nutzung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Urhebers.